

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/192 I,
6. März 2019

Unser Zeichen
E1-1617-2-188

München
03.04.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 1. März 2019 betreffend Fantasie-Presserausweise genutzt durch Rechtsextreme

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei,
dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie wie folgt:

Vorbemerkung:

Presserausweise stellen keine amtlichen Ausweise dar und unterliegen keiner spe-
zifischen gesetzlichen Regelungslage; auch ist deren Ausstellung nicht auf be-
stimmte Stellen beschränkt. Seit 1. Januar 2018 existiert zwar ein bundeseinheitli-
cher Presserausweis, der von bestimmten, ausgabeberechtigten journalistischen
Berufsverbänden für hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten herausge-
geben wird. Gleichwohl können auch von anderen Verbänden hiervon abweichen-
de Presserausweise (weiterhin) ausgestellt werden. Die Vorlage eines Presseraus-
weises ist zudem keine zwingende Voraussetzung, um sich auf die grundrechtlich
geschützte Pressefreiheit berufen zu dürfen.

zu Frage 1.1: Wie bewertet die Staatsregierung den Umstand, dass sich Personen aus dem rechtsextremen Spektrum und andere eine solche Möglichkeit zu eigen machen und somit vorgeben für die Presse zu arbeiten?

Der Umstand, dass Personen fälschlicherweise – mit und ohne Vorlage eines Presseausweises – vorgeben, einer journalistischen Tätigkeit nachzugehen und/oder der Presse zuzugehören, um bestimmte, darauf basierende Rechte (z.B. Auskunftsrechte, Zugangsrechte) wahrnehmen zu können, ist den bayerischen Sicherheitsbehörden bekannt und wird im polizeilichen Einsatzgeschehen entsprechend berücksichtigt (siehe Antwort zur Frage 4.2).

Zu Frage 1.2: Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu den Firmen General News Service (GNS), Reichstein Research Group und Deutscher Verband der Pressejournalisten (DVPJ) vor?

Die genannten Firmen mit Sitz in Ingolstadt bieten ausweislich ihrer diversen Internetpräsenzen Serviceleistungen für pressenspezifische Fragestellungen, darunter auch die Ausstellung von Presseausweisen, an.

Im Jahr 2016 wurde von der Kriminalpolizeiinspektion Ingolstadt ein internationales Rechtshilfeersuchen in strafrechtlichen Angelegenheiten hinsichtlich der Frage, ob die genannte Firma „G.N.S. Press Association“ existiert, bearbeitet. Ein eigenes strafrechtliches Ermittlungsverfahren wurde diesbezüglich nicht geführt.

Aufgrund der aktuellen medialen Berichterstattung über die Ausstellung von Presseausweisen durch die in der Fragestellung genannten Firmen hat die Staatsanwaltschaft Ingolstadt ein Überprüfungsverfahren hinsichtlich des Vorliegens eines strafrechtlichen Anfangsverdachts eingeleitet. Es wurde kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt festgestellt.

zu Frage 1.3: Welche Erkenntnisse hinsichtlich weiterer Netzwerke (zu Wirtschaftsorganisationen, Vereinen etc.) oder Firmenzusammenhänge dieser drei Firmen liegen der Staatsregierung vor?

Hierzu liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor. Solche haben sich auch nicht im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ergeben (siehe Antwort zur Frage 1.2).

zu Frage 2.1: Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen über eine dieser oder anderer vergleichbarer Firmen in Bayern solche Ausweise beschafft haben?

Der Bayerischen Polizei liegen Erkenntnisse über vier Personen vor, die im Besitz eines Presseausweises der gegenständlichen oder anderer vergleichbarer Firmen sind.

zu Frage 2.2: Welche Erkenntnisse über die Werbekanäle, die solche Anbieter nutzen, liegen der Staatsregierung vor?

Der Bayerischen Polizei sind folgende Werbekanäle bekannt:

- www.dvpj.org
- www.presseausweis.com
- www.presseausweise.eu
- www.gnspress.com
- www.european-news-agency.de
- www.dvpj.org
- www.presscards.eu
- www.pressejournalisten.com
- www.pr-generator.de
- www.dv-p.org
- Facebook-Profil „G.N.S.Press Association – General News Service“

Mangels entsprechender automatisiert auswertbarer Erfassung ist die Aufzählung nicht als abschließend zu betrachten.

zu Frage 2.3: Wird in Publikationen oder Online-Angeboten der rechten Szene für eine solche Möglichkeit geworben?

Hierzu liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden keine konkreten Erkenntnisse vor. Solche haben sich auch nicht im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ergeben (siehe Antwort zur Frage 1.2).

zu Frage 3.1: Sind in Bayern Fälle dokumentiert, in denen Personen versucht haben sich mit diesen selbstgemachten Fantasieausweisen Zugang in exklusive Bereiche zu verschaffen (wenn ja, bitte Ort und Datum angeben)?

Den bayerischen Sicherheitsbehörden sind keine konkreten Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung bekannt.

zu Frage 3.2: Liegt in solchen Fällen eine strafrechtliche Relevanz vor?

Eine generelle Aussage zur strafrechtlichen Relevanz ist aufgrund der stets erforderlichen Einzelfallprüfung nicht möglich.

zu Frage 3.3: Falls ja, wie viele Ermittlungsverfahren wurden diesbezüglich eingeleitet (bitte einzeln aufzählen und Tatbestand jeweils mit angeben)?

Entfällt.

zu Frage 4.1: Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Mitglieder der Verein Deutscher Verband der Pressejournalisten (DVPJ) in Bayern hat?

Hierzu liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden keine Erkenntnisse vor. Solche haben sich auch nicht im Rahmen des Überprüfungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Ingolstadt ergeben (siehe Antwort zur Frage 1.2).

zu Frage 4.2: Welche Schritte plant die Staatsregierung zur zukünftigen Verhinderung einer solchen Masche?

Die Art und Weise, wie im konkreten Einzelfall die Zugehörigkeit zur Presse nachgewiesen werden kann, ist gesetzlich nicht näher bestimmt und kann im Hinblick auf die Pressefreiheit auch nicht näher bestimmt werden (siehe auch Vorbemerkung). In der Praxis erfolgt ein solcher Nachweis in der Regel durch Vorlage eines

Presseausweises etablierter Presseverbände. Die Nutzung eines Presseausweises eines nicht näher bekannten und ggf. selbst ernannten Presseverbandes, der keinen tatsächlichen Bezug zur Pressearbeit hat oder Ausweise an Personen ausstellt, die nicht journalistisch tätig sind, belegt nicht die Zugehörigkeit zur Presse. Es besteht kein Anspruch, allein mit der Vorlage eines solchen Ausweises als Pressezugehöriger behandelt zu werden.

Das bedeutet, die Geltendmachung bestimmter, Journalisten bzw. Pressevertretern vorbehaltenen Rechte (z.B. Auskunftsrechte, Zugangsrechte) und die hierfür erforderliche Legitimation erfordert stets eine einzelfallbezogene Überprüfung. Sofern Zweifel an dem Nachweis der Pressezugehörigkeit nicht in hinreichender Weise ausgeräumt werden können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit gegebenenfalls das entsprechende Recht zu versagen. Von dieser Möglichkeit wird im Rahmen der jeweils gebotenen Abwägung aller im konkreten Einzelfall im Raum stehenden Belange Gebrauch gemacht.

Werden im Zusammenhang mit Presseausweisen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bekannt, dass (irgend-)eine verfolgbare Straftat begangen wurde, wird durch die Staatsanwaltschaft oder die Polizei ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ebenso werden durch die Bayerische Polizei die erforderlichen gefahrenabwehrenden Maßnahmen getroffen, wenn im Zusammenhang mit der (womöglich unberechtigten) Verwendung von (irgendwelchen) Presseausweisen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung besteht. Die Problematik wird im Einsatzgeschehen der Bayerischen Polizei angemessen berücksichtigt.

zu Frage 4.3: Ist der Verein Deutscher Verband der Pressejournalisten (DVPJ) oder einer der oben benannten drei Firmen bisher mit der Bayerischen Staatsregierung in Kontakt getreten (wenn ja, bitte Datum und Grund der Kontaktaufnahme angeben) oder versucht sich mit einem solchen Ausweis Zugang als Pressevertreter zu verschaffen?

Der Verein Deutscher Verband der Pressejournalisten (DVPJ) und die Firmen General News Service (GNS) und Reichenstein Research Group als solche sind - soweit recherchierbar - mit den Medienbetreuungsstellen der Staatsregierung bis dato nicht in Kontakt getreten.

Vereinzelt haben sich Medienvertreter zum Nachweis ihrer Eigenschaft als Pressevertreter auf einen Ausweis des DVPJ berufen.

Am 15. Januar 2018 wandte sich eine Person an das Polizeipräsidium Oberpfalz, gab sich hierbei als Journalist des DVPJ aus und stellte mehrere Fragen im Zusammenhang mit den Körperverletzungsdelikten gegen Polizeibeamte in den Regensburg Arcaden im Januar 2018.

Gegenüber der Medienbetreuung der Staatskanzlei berief sich zuletzt eine Person auf einen Ausweis des DVPJ anlässlich des Neujahrsempfangs des Bayerischen Ministerpräsidenten 2019. Die Person wurde nicht akkreditiert.

Darüber hinaus sind vereinzelt Personen, die ihre Eigenschaft als Medienvertreter durch einen Ausweis des DVPJ belegen wollten, mit der Pressestelle des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Kontakt getreten. Dies hatte aber keine Relevanz, da versucht wird, die Journalisteneigenschaft durch Belege journalistischer Tätigkeit nachzuvollziehen. Diesen Nachweis zu führen, gelingt Inhabern eines Ausweises des DVPJ in der Regel nicht. Wann und bei welchem Anlass mit Inhabern eines solchen Ausweises in Kontakt getreten wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden, da hierüber keine Aufzeichnungen gemacht werden, insbesondere nicht darüber, welchen Presseausweis Medienvertreter haben.

zu Frage 5.1: Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Rudolf Walter mit Wohnsitz in Ingolstadt vor?

zu Frage 5.2: Ist Rudolf Walter vorbestraft?

zu Frage 5.3: Falls ja, weswegen?

zu Frage 6.1: Hat Rudolf Walter nach Erkenntnissen der Staatsregierung Bezüge zur rechtsextremistischen Szene?

Die Fragen 5.1, 5.2, 5.3 und 6.1 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nachdem die Fragen auf die Preisgabe sämtlicher gegen eine bestimmte – und in den Fragestellungen auch namentlich benannte – Person gerichtete Erkenntnisse und Verfahren abzielen, ist eine Beantwortung nach gebotener Abwägung der Grundrechte des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information aus Gründen der Wahrung der Rechte des Betroffenen nicht möglich.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (zuletzt BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, sowie vom 22. Mai 2014, Az.: Vf. 53-IVa-13, jeweils mit weiteren Nachweisen) findet das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden, und die damit korrespondierende Antwortpflicht der Staatsregierung bestimmte Grenzen.

Diese ergeben sich in erster Linie aus den Grundrechten der Bayerischen Verfassung sowie sonstigen Verfassungsrechten. Grenzen der - im Grundsatz nach umfassenden - Antwortpflicht ergeben sich unter anderem dann, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt. Hierzu zählt das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und Einhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet (BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f., jeweils mit weiteren Nachweisen). Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung der Fragen 5.1, 5.2, 5.3, 6.1 nicht statthaft ist:

Die Anfrage bezieht sich auf eine namentlich benannte Einzelperson, so dass eine Anonymisierung oder andere Maßnahmen zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte im Rahmen der Beantwortung nicht erfolgen kann. Eine Preisgabe etwaiger Erkenntnisse über strafrechtlich oder zumindest sicherheitsbehördlich relevante Vorgänge würde damit nachhaltig in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Betroffenen eingreifen. Auch bei einem Verzicht auf eine Drucklegung der Anfrage verbleiben für den Betroffenen durch die Preisgabe solcher Erkenntnisse Rechtseingriffe und mögliche weitere Risiken z.B. auf Grund einer Rufschädigung oder durch sonstige persönliche Nachteile die das parlamentarische Informations- und Kontrollinteresse überwiegen. Besondere Gründe, die dazu die Preisgabe sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse zu einer Einzelperson rechtfertigen würden, sind weder dargelegt, noch sonst erkennbar. Ebenso wenig sind Gründe ersichtlich, die Schutzinteressen des Betroffenen relativieren würden wie z.B. Schritte oder Maßnahmen, die zu einer öffentlichen Diskussion über sicherheitsbehördliche Erkenntnisse zu seiner Person Anlass geben würden.

zu Frage 6.2: Welche Rolle spielen Presseausweise der genannten Firmen in der Reichsbürger-Szene in Bayern?

Den Sicherheitsbehörden liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, dass in der sog. „Reichsbürger-/Selbstverwalter-Szene“ Presseausweise der genannten Firmen Verwendung finden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär